

## **P6\_TA-PROV(2007)0327**

### **Industrielle Fischerei und Herstellung von Fischmehl und Fischöl**

#### **Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2007 zu der industriellen Fischerei und der Produktion von Fischmehl und Fischöl (2004/2262(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das von der Kommission im Jahr 2001 verhängte Verbot der Verfütterung von Fischmehl an Wiederkäuer, eine Vorsichtsmaßnahme, die durch die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein<sup>1</sup> eingeführt und später durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003<sup>2</sup> zur Änderung der Anhänge I, IV und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 konsolidiert wurde, wobei die Bedingungen festgelegt wurden, unter denen die Mitgliedstaaten die Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer (Anlage IV zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in ihrer geänderten Fassung) genehmigen dürfen,
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2004 mit dem Titel „Die Fischmehl- und Fischölindustrie und ihre Rolle in der gemeinsamen Fischereipolitik“,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>3</sup>, geändert insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 1923/2006 vom 18. Dezember 2006<sup>4</sup>, und der Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 5. August 2005 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tierernährung<sup>5</sup>, die von der Kommission im Anschluss an die Entwicklung einer validierten Methode angenommen wurde (siehe Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analyseverfahren zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln<sup>6</sup>, mit der Fleisch und Knochenmehl von Säugetieren in Futtermitteln festgestellt werden können, auch wenn in diesen Futtermitteln Fischmehl enthalten ist, sowie unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Grundlage für das Verbot der Verfütterung von Fischmehl an Wiederkäuer deshalb nicht länger Gültigkeit hat und das Verbot aufgehoben werden sollte,
- unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 28. Oktober 2004 zu dem Entwurf der oben genannten Verordnung der Kommission<sup>7</sup>, in der die Kommission aufgefordert wurde, diese zurückzuziehen, weil das Parlament die Verfütterung von Fischmehl an Wiederkäuer für nicht mit der Verpflichtung der Gemeinschaft zum Schutz der Gesundheit ihrer Bürger

---

<sup>1</sup> ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

<sup>2</sup> ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

<sup>3</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 722/2007 der Kommission (ABl. L 164 vom 26.6.2007, S. 7).

<sup>4</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 78.

<sup>7</sup> ABl. L 174 E vom 14.7.2005, S. 178.

vereinbar hielt,

- unter Hinweis auf die zulässigen Höchstwerte unerwünschter Stoffe in der Tierernährung, wie sie in der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung<sup>1</sup> festgelegt sind, die durch die Richtlinie der Kommission 2003/57/EG vom 17. Juni 2003<sup>2</sup> dahingehend geändert wurde, dass auch Dioxine erfasst werden, und durch die Richtlinie 2003/100/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 nochmals geändert wurde<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine bessere Überwachung der Industriefischerei in der EU (KOM(2004)0167), mit der eine transparente und wirksame Überwachung der Anlandungen der Industriefischerei in der gesamten Gemeinschaft eingeführt werden soll,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 17. Mai 2006 zu Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>4</sup>,
  - in Kenntnis der Antworten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auf die vom Parlament am 26. Oktober 2005 gestellten Fragen,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0155/2005),
- A. in der Erwägung, dass es für die Stabilität der Fischmehl- und Fischölindustrie notwendig ist, die mitunter auftretenden Fragen Ethik, Nachhaltigkeit, Toxine, Schwermetalle und Schadstoffe konsequent anzugehen,
- B. in der Erwägung, dass es keinen wissenschaftlichen Nachweis dafür gibt, dass durch die Verwendung von Fischerzeugnissen in Tierfutter BSE oder TSE übertragen werden können; in der Erwägung, dass strenge amtliche Kontrollen gemeinsam mit bedeutenden Investitionen der Industrie die Sicherheit der Nahrungsmittelkette im Hinblick auf Kontaminierungen durch Dioxin und dioxinähnliche PCBs gewährleisten,
- C. in der Erwägung, dass aufgrund der verbesserten Methoden bei den amtlichen Untersuchungen keine Gefahr besteht, das Vorhandensein von Säugetierfleisch und Knochenmehl mit Fischmehl zu verwechseln,
- D. in der Erwägung, dass Fischmehl reich an essentiellen Aminosäuren ist und dass Fischöl und Fischmehl reich an Fettsäuren sind, die gesund sind und dem Wohlergehen von Mensch und Tier förderlich sind,
- E. in der Erwägung, dass es zwar unterschiedliche Meinungen über die Auswirkungen der industriellen Fischerei gibt und man sich nicht zu sehr auf einzelne Informationsquellen verlassen sollte, die Ergebnisse der ICES-Studie von 2004 allerdings darauf hingewiesen haben, dass die Auswirkungen der Industriefischerei auf die marinen Ökosysteme im

---

<sup>1</sup> ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/77/EG der Kommission (ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 53).

<sup>2</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 38.

<sup>3</sup> ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 33.

<sup>4</sup> ABl. C 297 E vom 17.12.2006, S. 218..

Vergleich zu den Auswirkungen des Fischfangs für den menschlichen Verzehr relativ gering sind,

- F. in der Erwägung, dass die Forschung dennoch weiterhin die Auswirkungen der industriellen Fischerei auf die marinen Ökosysteme und die Umwelt im Allgemeinen untersuchen sollte,
  - G. in der Erwägung, dass alle Länder und Regionen, die die Europäische Union mit Fischmehl versorgen, die technischen Leitlinien der FAO für eine verantwortungsvolle Fischereitätigkeit anwenden,
  - H. in der Erwägung, dass laut dem Arbeitspapier der GD Wissenschaft die meisten Zielarten in EU-Gewässern, für die Daten vorliegen, als innerhalb sicherer biologischer Grenzen zu betrachten sind,
  - I. in der Erwägung, dass die Fischmehl- und Fischölindustrie von überragender Bedeutung ist, da sie in Europa schätzungsweise 2 222 Arbeitskräfte direkt bzw. 30 000 indirekt beschäftigt und dass die Zahl der Arbeitskräfte in Peru, dem größten Fischmehlproduzenten und -exporteur, sogar weit über 100 000 beträgt,
  - J. in der Erwägung, dass Fischmehl und Fischöl als grundlegende Futtermittel für Zuchtfisch im stetig wachsenden Aquakultursektor der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung sind,
1. erkennt an, dass die Kommission derzeit den Grundsatz anwendet, TAC und Quoten nach bestimmten wissenschaftlichen Kriterien festzulegen, und ist der Ansicht, dass die Verwendung der bereits angelandeten Fischmengen als wirtschaftliche Frage und nicht als Frage der Bestandserhaltung zu behandeln ist;
  2. begrüßt die oben genannte Mitteilung der Kommission zur Verbesserung der Überwachung der Industriefischerei innerhalb der Europäischen Union;
  3. unterstreicht, dass weitere Forschungsarbeiten über die Folgen der Industriefischerei und ihre Auswirkungen auf andere Fischereien sowie die marine Umwelt im Allgemeinen notwendig sind, um alle Fischereiaktivitäten auf einem nachhaltigen Niveau zu halten und jene Fischer zu belohnen, die die umweltfreundlichsten Techniken einsetzen;
  4. fordert die Kommission auf, die wissenschaftliche Erforschung des Blauen Wittling zu intensivieren, damit in naher Zukunft eine bessere Beratung gegeben ist und diese Zielart besser bewirtschaftet werden kann;
  5. unterstreicht, wie problematisch die Rückwürfe in der Meeresfischerei sind, die auf bis zu 1 Million Tonnen jährlich in der europäischen Fischerei geschätzt werden;
  6. fordert die Kommission auf, Studien und/oder Pilotvorhaben durchzuführen, um die gegenwärtige Lage hinsichtlich der Rückwürfe und die Möglichkeiten ihrer Nutzung durch den Industriefischereisektor zu untersuchen, so dass es unter keinen Umständen zu einer Überfischung der Bestände kommen kann;
  7. regt an, dass die Verwendung der Fische, die eigentlich zurückgeworfen werden müssten, durch die Fischmehl- und Fischölindustrie angesichts des rasch expandierenden Aquakultursektors der Europäischen Union von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit

dem parlamentarischen Ausschuss für Fischerei geprüft werden sollte;

8. betont, dass durch die in der Europäischen Union geltenden Kontrollen gewährleistet wird, dass bei den im Tierfutter vorhandenen Spuren unerwünschter und verunreinigender Stoffe die Grenzwerte eingehalten werden und dass derartige Stoffe in Fischmehl und Fischöl weit unterhalb dieser Grenzwerte bleiben, und begrüßt die Investition der Fischmehl- und Fischölindustrie in Dänemark und im Vereinigten Königreich in Höhe von 25 Mio. EUR zur Entfernung von Dioxin und dioxinähnlichen PCBs und zur Gewährleistung unbedenklicher und gesunder Erzeugnisse; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung der bestehenden Kontrollen genau zu überwachen;
9. stellt mit Genugtuung fest, dass die Industrie diese Investitionen freiwillig getätigt hat, obwohl das Verursacherprinzip der Europäischen Union in diesem Fall nicht gilt;
10. betont, dass die Industrie im Zusammenhang mit Dioxin und dioxinähnlichen PCBs stets das ALARA-Prinzip (d. h. so niedrig, wie vernünftigerweise einzuhalten) anwenden muss;
11. fordert eine wissenschaftliche Untersuchung zur Festlegung akzeptabler Grenzwerte für Dioxin in Fischmehl, das als Futtermittel für Schweine und Geflügel genutzt wird;
12. betont, dass es keine wissenschaftliche Grundlage für ein vollständiges Verbot der Verwendung von Fischmehl als Futtermittel mit der Begründung gibt, dass dadurch BSE und andere TSE übertragen werden können;
13. verweist darauf, dass die Verordnung (EG) Nr. 1923/2006 die Verfütterung von tierischem Protein an Wiederkäuer verbietet, aber der Kommission die Befugnis gibt, Ausnahmen für die Verfütterung von Fischmehl an junge Wiederkäuer zuzulassen, vorausgesetzt, dass diese Ausnahmen sich auf eine wissenschaftliche Bewertung der Fütterungserfordernisse für junge Wiederkäuer stützen und im Anschluss an eine Bewertung der Kontrollaspekte festgelegt werden;
14. verweist auf seinen oben genannten Standpunkt vom 17. Mai 2006, der mit Blick auf Artikel 7 der zu ändernden Verordnung unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für die Fütterung junger Wiederkäuer mit von Fischen stammenden Proteinen erlaubt;

15. fordert die Kommission und den Rat auf, das Verbot der Verfütterung von Fischmehl und Fischöl an Wiederkäuer aufzuheben;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.